

S. 995) - vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 10 EGStGB/StPO - sind keine zeitlich vor dem 1. 7. 1968 erlassenen strafprozessualen Bestimmungen mehr in Kraft. Rechtsbestände können auch weiterhin vor KG in Strafsachen auftreten. Ihre Zulassung als Verteidiger in Strafsachen bedarf eines Gerichtsbeschlusses. Ihnen steht wie Rechtsanwälten das Aussageverweigerungsrecht gem. § 27 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 StPO zu.

3. Das **Anpassungsgesetz** enthält die den Grundsätzen des StGB entsprechend formulierten und beizubehaltenden Straftatbestände. Von diesen sind die in Ziff. 4, 13, 15, 20, 24, 25, 27 Buchst. a, 28, 36 und 37 angeführten durch gesetzliche Neuregelungen in der Folgezeit aufgehoben worden.

4. Die letzte **Bekanntmachung über die geltenden Straftatbestände** außerhalb des StGB datiert vom 9.3. 1978 (vgl. GBl. I 1978 Nr. 10 S. 130).

5. Abs. 5 wurde durch § 2 des 2. StÄG mit Wirkung vom 5.5. 1977 aufgehoben.

6.1. Bekräftigung der bestehenden Rechtslage bei Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen: In der DDR werden diese Verbrechen konsequent strafrechtlich verfolgt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das IMT-Statut, das nach Art. 91 Verfassung unmittelbar geltendes Recht ist (so auch bereits Art. 5, 144 der Verfassung vom 7. 10. 1949). Das EGStGB/StPO schafft insoweit keine neue Rechtslage, sondern bekräftigt die bereits bestehende (vgl. auch § 84 StGB und Bkm. über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 26. 11. 1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 14. 1. 1974 [GBl. II 1974 Nr. 11 S. 185]).

6.2. Die Strafen für derartige Verbrechen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des StGB, insbes. den §§ 85, 91 und 93, zu entnehmen. Das ermöglicht eine differenzierte Strafzumessung nach den allgemein geltenden Grundsätzen des StGB und dessen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

§ 2

Verwirklichung früherer Strafscheidungen und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen. Eine wegen einer Übertretung ausgesprochene Geldstrafe wird auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verwirklicht, wenn diese Handlung als Ordnungswidrigkeit oder Verfehlung verfolgt werden kann.

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen derartiger Handlungen sind spätestens mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Organe zu informieren. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen.

Durch Zeitablauf gegenstandslos.

§ 3

Beendigung gerichtlich angeordneter Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Polizeiaufsicht

(1) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete, noch nicht oder nur teilweise vollzogene Unterbringung in einer Trinkerheilstalt gemäß § 42c StGB vom 15. Mai 1871 oder Einweisung in ein